

- Dem Kind dürfen Handlungen, die seine Einsicht und Befähigung übersteigen, weder ganz noch teilweise überlassen werden; zu gewährleisten ist vor allem der Tierschutz. Deshalb dürfen Kinder nicht tätig werden beim
 - Abködern eines lebenden Fisches,
 - Betäuben und Töten von Fischen.
- Im Übrigen darf ein Kind im Rahmen seiner Einsicht und Befähigung in die Ausübung des Fischfangs einbezogen werden. Die volljährige Person muss jedoch stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen, so dass sie die Fangtätigkeit ständig „in der Hand“ behält.
- Das Kind darf keine eigene Angel verwenden, sondern nur am Fischfang des erwachsenen Fischereiausübenden beteiligt werden. Dieser darf nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 AVFiG höchstens zwei Handangeln verwenden.

10.6.2 **Schulklassen und Schülergruppen** dürfen im Rahmen des Unterrichts auch dann entsprechend Nr. 10.6.1 an die Angelfischerei herangeführt werden, **wenn die Schüler das 10., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben**. Die verantwortlichen Lehrkräfte haben jeden einzelnen Besuch am Gewässer vorher mit dem Fischereiberechtigten abzusprechen. Für die **sachkundige Begleitung und Beaufsichtigung der Schüler sind die Lehrkräfte und der Fischereiberechtigte** in gleicher Weise verantwortlich. Der Fischereiberechtigte soll, soweit zur Unterstützung erforderlich, weitere volljährige Fischereiausübungsberechtigte hinzuziehen.

11 Versagung des Fischereischeins

Abgesehen vom Fehlen der erforderlichen Fischerprüfung (Nr. 14.1) oder eines gleichgestellten Befähigungsnachweises (Nr. 14.2) kann der Fischereischein gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 FiG aus folgenden Gründen versagt werden:

11.1 Kein Wohnsitz im Inland

Die antragstellende Person hat im Inland keinen Wohnsitz (Art. 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FiG). Darauf soll eine Versagung aber nur gestützt werden, wenn der Erteilung des Fischereischeins andere Hinderungsgründe entgegenstehen, z. B. ein Eignungsmangel. Das Fehlen eines Wohnsitzes im Inland ist für sich betrachtet regelmäßig kein Versagungsgrund. Das ergibt sich schon aus Art. 67 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Nr. 3 FiG und der darauf beruhenden Vorschrift des § 2 a Satz 1 Nr. 1 AVFiG. Danach können Personen ohne Wohnsitz in Deutschland (Hauptfall: Touristen) den Fischereischein ohne Fischerprüfung erhalten.